

**4. Satzung vom 24.10.2006
zur Änderung der Satzung
über die Entsorgung von Klein-
kläranlagen und geschlossenen
Gruben (Entsorgungssatzung)
vom 29.02.2000**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wasserge-
setzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom
20.01.2005 (GBl. S. 219), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 11.10.2005 (GBl. S. 668)
und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeinde-
ordnung für Baden-Württemberg i. d. F.
vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 14.02.2006
(GBl. S. 20) i.V. mit §§ 2 und 13 des Kom-
munalabgabengesetzes i. d. F. vom 17. März
2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am
24.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1, Gebührenhöhe

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt
- bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikme-
ter Schlamm 62,00 Euro
- bei geschlossenen Gruben: für jeden Ku-
bikmeter Abwasser 42,20 Euro
Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5
auf die vorausgehende volle Zahl abgerun-
det, solche über 0,5 auf die nächstfolgende
volle Zahl aufgerundet. Die Mindestab-
rechnungsmenge beträgt 1 Kubikmeter.

Artikel 2, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in
Kraft.

Magstadt, den 25.10.2006

gez. Dr. Hans-Ulrich Merz, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-
oder Formvorschriften der Gemeindeord-
nung für Baden-Württemberg bei der Neu-
fassung dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4
Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie
nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit
Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der
Gemeinde geltend gemacht worden ist. Da-
bei ist der Sachverhalt, der die Verletzung
begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit
der Sitzung, die Genehmigung oder die
Bekanntmachung der Satzung verletzt
worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach
§ 43 wegen Gesetzwidrigkeit widerspro-
chen hat oder wenn vor Ablauf der in
Satz 1 genannten Frist die Rechtsauf-
sichtsbehörde den Beschluss beanstandet
hat oder die Verletzung der Verfahrens-
oder Formvorschrift gegenüber der Ge-
meinde unter Bezeichnung des Sachver-
halts, der die Verletzung begründen soll,
schriftlich geltend gemacht worden ist.